

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 805.

Inhalt: Gesetz, die Feststellung und Verlegung der Grenzen bei Neumessungen betreffend.

## Gesetz

vom 14. Juni 1912,

### die Feststellung und Verlegung der Grenzen bei Neumessungen betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.  
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,  
Erzprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,  
hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### § 1.

Jeder amtlichen Neumessung einer Flur oder eines Flurteils hat eine ordnungsmäßige Feststellung und Verlegung sämtlicher Eigentums Grenzen nach Anweisung und unter Leitung des Katasteramtes voranzugehen.

#### § 2.

Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet:

1. nach erlassener öffentlicher Aufforderung innerhalb einer Woche die Grenzen der ihnen gehörigen oder von ihnen benutzten Parzellen zu bezeichnen,

Hin gegeben am 26. Juni 1912.